

uri 15 schlecht
am 06.09.16

Gemeinde Mengkofen

Wasserwirtschaftsamt
Landshut



- 6. Sep. 2016

WWA Landshut - Seligenthaler Str. 12 - 84034 Landshut

Gemeinde Mengkofen
v.-Haniel-Allee 12
84152 Mengkofen

Ihre Nachricht
18.07.2016

Unser Zeichen
3-4622-11222/2016

Bearbeitung 0871 8528-129
Matthias Esser

Datum
25.08.2016

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Mengkofen Süd" in Mengkofen

hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannter Planung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange zu den wasserwirtschaftlichen Fragestellungen wie folgt Stellung:

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft der Kattenbach, ein Gewässer III. Ordnung. Dieses Gewässer ist im weiteren Verlauf bis zu seiner Mündung in die Aiterach streckenweise verrohrt. Nach unserem Kenntnisstand kam es in der Vergangenheit am Kattenbach im Zuge von Hochwasserereignissen zu Ausuferungen auch in bebaute Bereiche. Die Überflutungsfläche eines hundertjährigen Hochwasserereignisses des Kattenbaches kann von uns anhand vorliegender Daten nicht abgegrenzt werden wurde aber durch ein Büro im Zuge des integralen Hochwasserschutzkonzeptes der Gemeinde Mengkofen untersucht.

Nach der Begründung zum Bebauungsplan liegt das Plangebiet in keinem Überschwemmungsbereich. Das Integrale Hochwasserschutzkonzept der Gemeinde Mengkofen zeigt beim hundertjährigen Hochwasser des Kattenbaches Ausuferungen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Wegen möglicher rechtlicher Konsequenzen bitten wir Sie, sich mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau in Verbindung zu setzen.

Die Überschwemmungsgrenzen sollten nachrichtlich im Bebauungsplan eingetragen werden. Das Überschwemmungsgebiet des HQ₁₀₀ ist von jeglichen Abflusshinder-

nissen freizuhalten. Eine nachteilige Veränderung der Hochwassersituation hat zu unterbleiben.

Die Abwasserbeseitigung ist nach den Unterlagen im Trennsystem geplant. Alle Anlagen zur Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) müssen auf den zusätzlichen Anfall von Abwasser aus dem Baugebiet bemessen sein. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Die notwendigen Abwasseranlagen einschließlich erforderlicher Rückhalteeinrichtungen sind vor Anfall des Abwassers fertig zu stellen, ggf. erforderliche wasserrechtliche Gestattungen sind rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen einzuholen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll nach den Unterlagen zum Teil gedrosselt in den Kattenbach erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass die Bemessung von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nach den technischen Regelwerken auf andere (häufigere und damit kleinere) Ereignisse als der Hochwasserschutz für bebaute Flächen erfolgt.

Aufgrund der Größe des Baugebiets und der jetzt schon erkennbaren Hochwasserproblematik ist das erforderliche Kanalnetz für Niederschlagswasser über die Anforderungen nach den techn. Regelwerken für Abwasseranlagen hinaus zu bemessen. Dabei ist die Jährlichkeit des Bemessungsregens heraufzusetzen.

Anhaltspunkte hierzu liefert das LfU-Merkblatt 4.3/3 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen – Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf“.

Zusammenfassend sehen wir die gedrosselte Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Kattenbach als kritisch. Wir gehen ohne weitere Betrachtung von einer Verschärfung der Hochwassersituation beim HQ_{100} für die Unterlieger aus.

Die im Zuge eines Hochwasserschutzes für den Kattenbach erforderlichen Maßnahmen sind deshalb unserer Meinung nach vorausschreitend zu der vorgelegten Planung umzusetzen. Über den aktuellen Stand der Planungen der Gemeinde zum Hochwasserschutz liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Wasserrechtsbescheid vom 06.05.2014, geändert am 26.11.2014, bezüglich des Einleitens von Niederschlagswasser aus dem benachbarten Baugebiet Kattenbach II.

Auf den Planunterlagen ist eine Wasserfläche mit dem Begriff Tosbecken versehen. Tosbecken sind üblicherweise Anlagenteile zur Energieumwandlung zum Beispiel bei Wehranlagen. Wir können im Kontext der Planung keinen entsprechenden Zweck erkennen.

Aufgrund der Topographie und der vorherrschenden Landnutzung ist bei Starkniederschlägen mit Auftreten von wild abfließendem Wasser in den Geltungsbereich zu rechnen. In der Begründung zum Bebauungsplan werden unter 1.6 hierzu sinnvolle bauliche Maßnahmen empfohlen. Wir bitten die Gemeinde zu prüfen, ob diese Hinweise nicht an prominenterer Stelle genannt oder gar als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Esser
Bauoberrat

Verteiler:
Landratsamt Dingolfing-Landau, Bauamt
Landratsamt Dingolfing-Landau, Fachkundige Stelle